

# Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 62 – Juli 2016**



Österreich hat eine neue deutsche Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Sie orientiert sich an der englischen und französischen Fassung sowie an der Schattenübersetzung von NETZWERK ARTIKEL 3. Insbesondere wurden die Begriffe „Selbstbestimmung“, „Barrierefreiheit“ und „Inklusion“ aufgenommen. Leider zeigten alle anderen deutschsprachigen Staaten ebenso wie die EU kein Interesse, sich an der Entwicklung einer Neuübersetzung zu beteiligen oder sich dem österreichischen Ergebnis dieses Prozesses anzuschließen.

Die Initiative zur Neuübersetzung ging von der österreichischen Regierung selbst aus. Das CRPD-Committee hatte Österreich in den abschließenden Bemerkungen zum ersten österreichischen Staatenbericht eine Überarbeitung der deutschen Übersetzung empfohlen (CRPD/C/AUT/CO/1, Pkt III. A, Abs 7). Die Neuübersetzung erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus VertreterInnen der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen, mehrerer Ministerien und des Monitoringausschusses unter Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres. Die neue Übersetzung wurde in Form einer „Gesetzesberichtigung“ verlautbart, der materielle Inhalt des Übereinkommens bleibt davon unberührt:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2016\\_III\\_105](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2016_III_105)

Die Korrektur der deutschsprachigen Übersetzung der UN-Konvention wurde am 15. Juni 2016 veröffentlicht. BIZEPS hat die Neuübersetzung für Österreich, das Fakultativprotokoll und die gesetzlichen Regelungen zum Bundes-Monitoringausschuss in einer handlichen Broschüre zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen siehe Innenteil und unter <https://bize.ps/6x>

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

UN-BRK.....	3
Korrigierte deutsche Übersetzung aus Österreich .....	3
Novellierung des BGG .....	5
BGG: vertane Chance.....	6
Dokumentation der Inklusionstage 2015.....	6
UN-BRK auf Länderebene.....	7
Inklusionsstärkungsgesetz-NRW .....	7
NRW schafft Wahlrechtsausschlüsse ab .....	7
Bremen: Landesbeirat legt Gesetzentwurf zur Gleichstellung vor.....	8
Schleswig-Holstein arbeitet an Aktionsplan .....	10
Recht & Gesetz .....	11
Nachbesserungen beim BTHG gefordert.....	11
10 Jahre AGG.....	14
Behindertenparkplätze müssen behindertengerecht sein .....	14
Neues von der Antidiskriminierungsstelle .....	15
Neues von der Monitoringstelle + DIMR.....	15
Sieben Jahre UN-BRK .....	15
Follow-up-Konferenz.....	16
Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen.....	16
Analyse von Koalitionsvereinbarungen .....	17
Mehr barrierefreie Bücher .....	18
Materialien zur Menschenrechtsbildung.....	18
Zugang zum Recht.....	19
Internationales .....	20
Vereinigte Staaten .....	20
Europäische Union.....	20
Dies & Das.....	22
Wahl ins Kuratorium.....	22
Buchvorstellung .....	22
Rechtsanwaltsadressen .....	23
Neue Kontoverbindung NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.....	25
ISL-Umfrage zu Ableismus .....	26
Voll- und Fördermitglieder .....	28
Gesetzestext BGG-neu .....	28

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

## UN-BRK

### Korrigierte deutsche Übersetzung aus Österreich

In einem kobinet-Interview erläutert Martin Ladstätter, Obmann von BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, wie es zur korrigierten deutschen Übersetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen kam. BIZEPS ist Herausgeber einer Broschüre mit dem neuen Text, die über Amazon versandkostenfrei bestellt werden kann und im (online) Buchhandel mit der ISBN-Nummer 978-3-7412-2496-6 erhältlich ist.

***kobinet-nachrichten:*** *In Österreich habt ihr es geschafft, die Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verbessern. Wie kam es dazu?*

**Martin Ladstätter:** Es ist nicht so, dass es diese korrigierte Übersetzung gibt, weil wir uns was Neues wünschten. Genau genommen wurde eine Reihe von Fehlern in der Übersetzung bereinigt, weil schlicht falsch übersetzt wurde. Wichtig ist vielleicht zu wissen, wieso die deutsche Übersetzung der Konvention überhaupt falsch sein kann. „Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich“, heißt es in der Konvention. Wenn wer den Text der Konvention in einer anderen Sprache haben will, muss er ihn übersetzen lassen. Deutschland, Österreich und die Schweiz haben das vor Jahren gemeinsam gemacht. Aber die Übersetzung war sehr schlecht und hatte viele inhaltlichen Unrichtigkeiten. Der Staat Österreich wurde im Jahr 2013 vom zuständigen Fachausschuss der UNO in Genf geprüft. Bei dieser Staatenprüfung musste sich Österreich auch massive Kritik an dieser falschen Übersetzung anhören. Noch während der Staatenprüfung erfolgte die Zusage vom Außenministerium, dass dieser Missstand beseitigt wird. In der Zeit danach wurde intensiv – unter Einbeziehung von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und des Monitoringausschusses – an einer korrigierten Fassung gearbeitet. Nach der Endredaktion durch das Außenministerium wurde diese Fassung nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

***kobinet-nachrichten:*** *Bei uns in Deutschland wird zum Beispiel heftig kritisiert, dass in der deutschsprachigen Übersetzung "Integration" statt "Inklusion" drinsteht. Ist das nun bei euch besser und welche weiteren Veränderungen gibt es in der Übersetzung?*

**Martin Ladstätter:** Ja, das ist eines der Beispiele, wo die in Österreich nun im Bundesgesetzblatt stehende Version korrekt ist. Bei uns steht da jetzt Inklusion. Geändert wurde auch „Zugänglichkeit“ in „Barrierefreiheit“. Aber auch ganze Überschriften. Beispielsweise heißt der Artikel 19 nun „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft“ statt wie früher „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“. Wer glaubt, es wurde nur hie und da ein Wort ausgetauscht, der wird sich wundern. Ich kann nur jeden empfehlen, die nun deutlich näher am Original befindliche deutsche Fassung der Konvention zu lesen.

***kobinet-nachrichten:*** *Diese Übersetzung gilt ja erst einmal nur für Österreich. Warum ist es deiner Meinung nach nicht gelungen, alle deutschsprachigen Länder hier auf eine Linie zu bekommen?*

**Martin Ladstätter:** Es war das Ziel des österreichischen Außenministeriums, genau dies zu erreichen. Doch es bestand seitens Deutschland und der Schweiz kein Interesse, diese Fehler gemeinsam auszubessern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Übersetzungsfehler gar keine waren. Hinter vorgehaltener Hand habe ich mehrfach von unterschiedlichen Leuten gehört, dass Deutschland beispielsweise bewusst „Integration“ statt „Inklusion“ als Übersetzungstext wollte.

**kobinet-nachrichten:** *Welche Auswirkungen könnte die Anpassung des Textes auf die Praxis der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich haben?*

**Martin Ladstätter:** Für das Verständnis der Konvention im Detail macht es teilweise erhebliche Unterschiede. Wenn ich beispielsweise im Schulbereich nur Integration umsetzen will ist das ganz was anderes, wie wenn ich konventionskonform Inklusion umsetzen will. Der UN-Fachausschuss hat in den Handlungsempfehlungen für Österreich im Jahr 2013 festgehalten: Eine falsche Übersetzung der Konvention kann Entscheidungen veranlassen, die nicht im Einklang mit der Konvention stehen. Diese Gefahr sollte nun geringer werden. Realistisch muss man aber auch sagen: Etwas nun korrekt zu verstehen heißt nicht automatisch, dass man es auch umsetzen will. Der politische Kampf um unsere Menschenrechte geht unvermindert weiter. Hilfreich ist dabei aber schon, dass dieses Menschenrechtsdokument nun korrekter übersetzt wurde.

**kobinet-nachrichten:** *Was können wir Deutschen von euch in Sachen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention lernen?*

**Martin Ladstätter:** Jedes Land macht seine eigenen Erfahrungen bei der Umsetzung der Konvention. Was bei uns nicht gut klappt, ist das einheitliche Verständnis (Bund sowie Bundesländer), diese Verpflichtungen gemeinsam umzusetzen. Hier passiert es häufig, dass sich schlussendlich niemand zuständig fühlt. Der UN-Fachausschuss hat uns daher als Handlungsempfehlung mit Nachdruck mitgegeben, hier besser zu koordinieren. Was teilweise recht gut in Österreich läuft, ist das Monitoring unter Einbeziehung (teilweise sogar unter der Leitung) von Menschen mit Behinderungen. Wir weisen hier auf die einschlägigen Bestimmungen der Paris-Prinzipien im Bezug zu Unabhängigkeit hin. Vielleicht wären unsere Erfahrungen bei diesem Bereich der Partizipation in der Umsetzung der Konvention hilfreich für Deutschland. Wichtig fände ich auch, dass mit Nachdruck eine Korrektur der derzeit in Deutschland geltenden Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingefordert wird. Und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch beim UN-Fachausschuss (im Rahmen der nächsten Staatenprüfung).

**kobinet-nachrichten:** *Vielen Dank für das Interview.*

Quelle: kobinet-nachrichten vom 4. Juli 2016

+++

## Novellierung des BGG

Das bislang geltende BGG aus dem Jahr 2002 wurde unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt und tritt in Kürze in Kraft (Text: siehe letzten Teil dieser Ausgabe). Der Behinderungsbegriff und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt wurden an die Konvention angepasst. Angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK wurden ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Ein wichtiger Schritt ist die Novelle insbesondere in Richtung mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich. Entsprechend enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit des Bundes, zum Beispiel seiner Bestandsbauten und im Bereich Informationstechnik.

Um sprachliche Barrieren für Menschen mit Lern- und geistigen sowie seelischen Behinderungen abzubauen wird die Leichte Sprache im BGG und im Sozialgesetzbuch verankert. Künftig sollen Behörden damit noch mehr Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Bereits ab 2018 sollen Bescheide - je nach Bedarf - auch kostenfrei in Leichter Sprache erläutert werden. Gerade im Sozialverwaltungsverfahren ist dies wichtig für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem BGG wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet. Sie soll vor allem Behörden zur Umsetzung des BGG beraten und unterstützen. Darüber hinaus kann sie auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft beraten - zum Beispiel bei Zielvereinbarungen zur Erreichung oder Verbesserung von Barrierefreiheit. Organisatorisch wird die Fachstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angesiedelt.

In Streitfällen können sich Menschen mit Behinderungen in Zukunft an eine, bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtete, Schlichtungsstelle wenden. Damit wird im BGG eine außergerichtliche und rasche Streitbeilegung für Menschen mit Behinderungen und Verbände, die nach dem BGG anerkannt sind, ermöglicht.

Nicht zuletzt sieht das BGG eine stärkere Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen vor. Ziel ist es, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen eine aktive Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten zu ermöglichen. Dafür werden 2016 500.000 Euro und ab 2017 Mittel in Höhe von einer Mio. Euro jährlich bereitgestellt.

Link zum neuen BGG:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/behindertengleichstellungsgesetz.html;jsessionid=6E32B03702CBBCE5AD2DEF35B8FBF125>

Quelle: PM BMAS

+++

## BGG: vertane Chance

Am Tag nach der Abstimmung des Deutschen Bundestages für ein reformiertes Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ohne die Verpflichtung privater Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit hat das NETZWERK ARTIKEL 3 eine Traueranzeige zu dieser vertanen Chance der Abgeordneten der CDU/CSU und SPD Bundestagsfraktion veröffentlicht.

"Trotz vielfältiger Gespräch, Appelle und konkreter Formulierungsvorschläge für die Gesetzesreform, trotz Pfeifaktionen vor den Parteizentralen der CDU und SPD, trotz einer 22stündigen Ankettaktion von Menschen mit ganz unterschiedlichen Behinderungen, haben die Abgeordneten der CDU/CSU und SPD wider besseren Wissens so abgestimmt. Und das trotz konkreter und machbare Alternativen und namentlicher Abstimmung. Das hat uns zu einer Traueranzeige veranlasst, die hoffentlich von vielen Verbänden und Internetangeboten aufgenommen und verbreitet werden", erklärte Dr. Sigrid Arnade vom NETZWERK ARTIKEL 3 in Berlin.

### **In der Traueranzeige heißt es:**

"WIR TRAUERN um die vertane Chance, einer barrierefreien Gesellschaft näher zu kommen. Bundestagsabgeordnete der CDU/CSU und SPD stimmten am 12. Mai 2016 gegen Regelungen für barrierefreie Geschäfte, Kinos, Gaststätten, Arztpraxen, Online-Angebote oder Veranstaltungen. CDU/CSU und SPD schützen die Diskriminierer statt die Diskriminierten. Ruhe der Traum von einem barrierefreien Leben in Frieden und der Glaube, dass Barrierefreiheit politisch gewollt sei. Viele Millionen behinderte und ältere Menschen begleiten in Gedanken die vertane Chance und den Traum auf ihrem letzten Weg. Von Beileidsbekundungen bitten wir abzusehen. Willkommen sind Aktionen zur Barrierefreiheit und Projekte zur Menschenrechtsbildung für Politiker\*innen."

## Dokumentation der Inklusionstage 2015

Auf den Inklusionstagen im November 2015 wurde der Arbeitsentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 (NAP 2.0) mit rund 500 Besucherinnen und Besuchern diskutiert. Das BMAS hat nun die Dokumentation der Veranstaltung erstellt:

[http://www.gemeinsam-einfach-ma.chen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Leuchttuerme/Inklusionstage\\_2015.pdf;jsessionid=9DE970D0636BBE11FB5ED6C18AF45087.1\\_cid369?\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.gemeinsam-einfach-ma.chen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Leuchttuerme/Inklusionstage_2015.pdf;jsessionid=9DE970D0636BBE11FB5ED6C18AF45087.1_cid369?_blob=publicationFile&v=1)

Der Referentenentwurf zum NAP 2.0 war mittlerweile bereits in der Verbände- und Länderanhörung. Am 28. Juni 2016 ist der Beschluss durch das Bundeskabinett erfolgt. Der fertige NAP 2.0 ist jetzt nachzulesen unter

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/nationaler-aktionsplan-2-0.html;jsessionid=6E32B03702CBBCE5AD2DEF35B8FBF125>

## UN-BRK auf Länderebene

### Inklusionsstärkungsgesetz-NRW

Am 8. Juni hat der Landtag von NRW das "Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen" (Inklusionsstärkungsgesetz) beschlossen. Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen in einem ersten Schritt die aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Anforderungen an die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Behinderten an der Gesellschaft in landesgesetzliche Regelungen überführt werden. Der Gesetzentwurf enthält 11 Artikel, unter anderem die Änderung des Wahlgesetzes:

- Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen
- Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
- Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen
- Änderung des Kinderbildungsgesetzes
- Änderung des Schulgesetzes NRW
- Änderung des Landeswahlgesetzes
- Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Und um die korrekte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in NRW zu überwachen, wird beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eine unabhängige und überörtliche Monitoringstelle eingerichtet. Das Gesetz, das zum 1. Juli 2016 in Kraft tritt, ist nachzulesen unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMG16%2F190110>

+++

### NRW und Schleswig-Holstein schaffen Wahlrechtsausschlüsse ab

Ein Kommentar von H.- Günter Heiden

Wie einfach es gehen kann, die völkerrechtswidrigen Wahlausschlüsse von behinderten Menschen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung bestellt ist, zu beseitigen, hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) vorgemacht. In seinem neuen Landesgesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion, das am heutigen 1. Juli in Kraft tritt, steht bei der Änderung des Landes- und des Kommunalwahlgesetzes jeweils lapidar: "Nummer 1 wird aufgehoben". In der "Nummer 1" war der bisherige Wahlausschluss festgeschrieben. Damit setzt NRW als erstes Bundesland um, was der UN-Fachausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands im April 2015 festgehalten hat. Dort heißt es in Ziffer 54: "Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird..."

Auch der Landtag von Schleswig-Holstein hat die Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft! Nun sind die anderen Bundesländer und vor allem der Bund gefordert. Auf Bundesebene wurde schon im ersten Aktionsplan NAP 1.0 im Jahr 2011 eine Studie zum Wahlrecht angekündigt, die ursprünglich bereits im Jahr 2012 vorliegen sollte. Mittlerweile wurde sie auch durchgeführt, aber immer noch nicht veröffentlicht. Im nagelneuen Nationalen Aktionsplan 2.0, der neben dem Entwurf des BTHG ebenfalls am 28. Juni vom Bundeskabinett beschlossen wurde, ist dazu zu lesen: „Nach den bisher vorliegenden Zwischenberichten ist ein erfolgreicher Abschluss der Studie am 31. März 2016 zu erwarten.“ Das war vor drei Monaten, jetzt hört man garnichts mehr, schade! Habe ich da eine Pressemitteilung übersehen oder will der Bund etwa beobachten, ob nach den nächsten Wahlen in NRW und SLH das Chaos ausbricht?

So wird es dazu kommen, dass bei den nächsten Landtagswahlen in SLH am 7. Mai und in NRW am 17. Mai 2017 endlich alle Menschen mit Behinderungen wählen können und das ist gut so! Aber ob dies auch bei der Bundestagswahl wenige Monate später im gleichen Jahr der Fall sein wird, steht leider noch in den Sternen. Dabei ist eine solche Änderung im Gegensatz zu anderen Gesetzesvorhaben mit keinerlei Kostenaufwand verbunden. Gleichzeitig würde die politische Partizipation behinderter Menschen gestärkt. Im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz könnte man also auch den Rotstift für eine Streichung in die Hand nehmen. Worauf wartet der Bund eigentlich noch?

Ach, beinahe hätte ich es vergessen: In Kürze soll auch das neue Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft treten. Mit diesem Artikelgesetz hätte man auch schon die Wahlgesetze auf Bundesebene ändern können...wenn man denn gewollt hätte!

### Bremen: Landesbeirat legt Gesetzentwurf zur Gleichstellung vor

Mit der Verabschiedung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen hat der Senat den Landesteilhabebeirat eingerichtet. In dem Gremium findet ein direkter Dialog zwischen Verwaltung auf der einen und behinderten Menschen und deren Vertretungen auf der anderen Seite statt. Nun hat der Beirat einen Vorschlag zur Novelle des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes erarbeitet und beschlossen.

Aufgabe des Landesteilhabebeirats soll nach dem Senatsbeschluss die Begleitung der Umsetzung der mehr als 200 im Aktionsplan genannten Maßnahmen sein. Neben der kritischen Begleitung, nimmt der Landesteilhabebeirat aber auch regelmäßig zu aktuellen behindertenpolitischen Themen Stellung. Für die Vergangenheit sind hier die Übernahme von Dolmetscherkosten für behinderte MigrantInnen sowie die Weiterentwicklung der Psychiatrie im Land Bremen hervorzuheben. Vorsitzender des Landesteilhabebeirats ist der Landesbehindertenbeauftragte, Dr. Joachim Steinbrück.

Das Ziel des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) ist es, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Viele Lebensbereiche sind durch das Gesetz erfasst, das sich an die staatlichen Stellen des Landes Bremen sowie seiner beiden Stadtgemeinden richtet. Es regelt unter anderem das Recht behinderter Menschen auf Gebärdensprache oder die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und



Verkehr. Mit Verabschiedung des Landesaktionsplans wurde vereinbart, dass das Behindertengleichstellungsgesetz überarbeitet werden soll.

Um sich aktiv an seiner Weiterentwicklung zu beteiligen, hat der Landesteilhabebeirat Mitte 2015 eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet. In seiner 6. Sitzung am 1. Juni 2016 hat das Gremium nun einen Beschluss sowie einen Vorschlag zur Novelle des BremBGG verabschiedet.

Im Mai wurde das novellierte Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes durch den Bundestag verabschiedet. Viel Kritik musste die Bundesregierung dafür einstecken, dass das überarbeitete Gesetz weiterhin private Anbieter nicht einbezieht. Dies bedeutet, dass Gaststätten, Restaurants oder Kinos auch weiterhin keinen Zugang für Menschen im Rollstuhl ermöglichen müssen. Die Unterarbeitsgruppe des Landesteilhabebeirats hat diese Thematik ebenfalls aufgegriffen und fordert in seinem Entwurf, im Bundesland Bremen gleichwohl private Rechtsträger in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen und damit einen Paradigmenwechsel einzuläuten. Neben der Einbeziehung von privaten Rechtsträgern sollen nach Auffassung des Beirats mit der Überarbeitung auch die besonderen Belange behinderter Kinder berücksichtigt sowie eine Regelung zum Rechtsanspruch auf Leichte Sprache aufgenommen werden. Diese rückt in Deutschland immer mehr ins öffentliche Bewusstsein. Immer mehr Internetauftritte, Broschüren und Flyer werden in Leichter Sprache gestaltet. Neben Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung, kommt die Leichte Sprache auch vielen älteren Menschen sowie Menschen mit Migrationshintergrund zugute.

Abschließend fordert der Landesteilhabebeirat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie den Senat der Freien Hansestadt Bremen auf, den Entwurf eines Überarbeiteten Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bis spätestens zum 31. Oktober 2016 der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen. "Eine Überarbeitung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes halte ich für dringend geboten. Das Gesetz ist mehr als zehn Jahre alt und muss an einigen Stellen erneuert und weiterentwickelt werden. Hierbei müssen vor allem auch die Anforderungen aus der Behindertenrechtskonvention erfüllt werden. Und ich hoffe, dass wir ein gutes Gesetz bekommen, das auf unserem Entwurf basiert", erklärt Joachim Steinbrück, Bremens Behindertenbeauftragter und Vorsitzender des Landesteilhabebeirats.

Den Beschluss sowie den Vorschlag zur Novelle des BremBGG gibt's unter <http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen55.c.12194.de>

Quelle: kobinet-nachrichten vom 17. Juni 2016

## Schleswig-Holstein arbeitet an Aktionsplan

Das Landeskabinett von Schleswig-Holstein hat Anfang März dem gemeinsamen Entwurf des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zugestimmt. Damit wird im Land die zweite Phase zur Umsetzung im Land eingeleitet: Der Entwurf wird entsprechend der Konvention nach Partizipation im Rahmen eines öffentlichen Diskussionsprozesses vorgestellt werden sowie dem Landtag zur Unterrichtung übersandt. Bei der Erstellung des Aktionsplanes konnte die schleswig-holsteinische Landesregierung auf zahlreiche Vorarbeiten zurückgreifen: Auf den "Sozialdialog Inklusion" oder die unter anderem auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Dr. Ulrich Hase, durchgeführte Inklusionskonferenz, auf der Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeverbände und kommunale Behindertenbeauftragte Forderungen zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein erarbeitet hatten.

Schleswig-Holsteins Sozialministerin Kristin Alheit betonte: "Wir wollen ein Land, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen ganz selbstverständlich zusammen leben und arbeiten. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft müssen sich Chancengleichheit, Akzeptanz, Respekt und Teilhabe Schritt für Schritt weiterentwickeln und sind eng mit der Einstellung jedes einzelnen Menschen verbunden." Nach wie vor bestehen bei vielen unreflektierte Vorstellungen über Menschen mit Behinderungen. Das gilt für Bürgerinnen und Bürger genauso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen. "Deshalb heißt Inklusion für mich vor allem, Veränderungen im Denken und Handeln anzustoßen. Die Überwindung von Barrieren in den Köpfen ist Grundvoraussetzung für nachhaltige Veränderungen in der Gesellschaft. Mit dem Aktionsplan werden wir dazu beitragen! Mein besonderer Dank gilt dem großen Engagement aller Beteiligten - jetzt sind alle herzlich eingeladen, sich aktiv am weiteren Umsetzungsprozess zu beteiligen", so Kirstin Alheit.

Zweck der UN-Konvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Es geht also in der UN-BRK nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern darum, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Inhaltlich hat sich die Landesregierung im Aktionsplan auf folgende zehn Handlungsfelder verständigt, die für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zentrale Bedeutung haben und die wesentlichen Inhalte der UN-BRK repräsentieren:

- Bewusstseinsbildung
- Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundheit und Pflege
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Partizipation und Interessenvertretung
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Barrierefreie Kommunikation und Information

Zu den einzelnen Handlungsfeldern sind im Aktionsplan jeweils Zielsetzungen der einzelnen Ressorts der Landesregierung aufgeführt. Dies können zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Fortbildung oder Einzelprojekte sein. Die Maßnahmen reichen vom Modellversuch "Inklusive Kita", über den "Barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen bis hin zu "Aufklärung über steuerrechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen".

Quelle: kobinet-nachrichten vom 2. März 2016

+++

## Recht & Gesetz

### Nachbesserungen beim BTHG gefordert

Anlässlich des Kabinettsbeschlusses zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) am 28. Juni 2016 warnt ein breites Bündnis von Verbänden und Gewerkschaften ergänzend zu den sechs gemeinsamen Kernforderungen (siehe: Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID182110>) vor der Gefahr von Leistungseinschränkungen und anderen Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht und fordert grundlegende Nachbesserungen in mindestens fünf Bereichen:

Inakzeptabel sind **Einschränkungen des leistungsberechtigten Personenkreises**. Viele bisher Anspruchsberechtigte drohen aus dem System zu fallen, wenn künftig dauerhafter Unterstützungsbedarf in fünf von neun Lebensbereichen nachgewiesen werden muss. (Bsp.: Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die oft schubweise verlaufen, fallen dann zum Beispiel ebenso aus dem System wie sinnesbehinderte Menschen, die nur eine Vorlesehilfe in der Universitätsbibliothek brauchen.) Die Bundesregierung betont, man wolle den Personenkreis nicht einschränken. Deshalb sollte auf die hohen Zugangshürden verzichtet werden. Hier würde auch eine Ermessensregelung nicht ausreichen. Der Verzicht ist auch unproblematisch möglich, denn eine Leistungsberechtigung zieht nicht automatisch Leistungen (und Kosten) nach sich; über die konkreten Leistungen wird vielmehr erst im Teilhabeplan bzw. Gesamtplanverfahren entschieden.

Unvertretbar sind **Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen**. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe muss an den rehabilitativen Zielen des SGB IX ausgerichtet bleiben. Es kann nicht richtig sein, dass Eingliederungshilfe künftig Leistungen versagt, die darauf abzielen, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Der Leistungskatalog muss, wie bislang in §§ 55 ff. SGB IX und §§ 54 ff. SGB XII, offen bleiben und das Bedarfsdeckungsprinzip fortbestehen. Denn Behinderungen sind vielfältig, und unterschiedliche Bedarfe müssen, in den verschiedensten Lebenslagen, gedeckt werden können.

Dies betrifft zum Beispiel Bedarfe an Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ebenso wie an gesundheitsbezogenen Teilhabeleistungen. Zentral ist für uns dabei auch die freie Wahl von Wohnort und Wohnform. Dieses elementare Menschenrecht muss endlich realisiert werden können, Menschen dürfen nicht über das im Gesetzentwurf vorgesehene "Poolen" von Leistungen in Einrichtungen gedrängt oder die selbstbestimmte Gestaltung ihrer Lebensführung in Frage gestellt werden. "Poolen" darf nur mit Zustimmung der Betroffenen umgesetzt werden.

Wünschen sich Menschen mit Behinderungen aber ihr Zuhause in gemeinschaftlichen Wohnformen, dürfen sie auch nicht aus Kostengründen – zum Beispiel, weil die Kosten der Unterkunft in einer solchen Wohnform aus den sozialhilferechtlich festgelegten Beträgen nicht gedeckt werden können – aus diesen Wohnformen herausgedrängt oder ihnen der Zugang dorthin verwehrt werden. Um Standards und Qualität der bedarfsdeckenden Leistungen zu sichern, darf es keine "Abwärtsspirale" bei der Vergütung der Leistungsanbieter ("externer Vergleich im unteren Drittel") geben.

Bei der **Einkommens- und Vermögensanrechnung** muss nachgebessert werden. Wir halten am Ziel fest, dass Unterstützung wegen einer Behinderung als Nachteilsausgleich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ausgestaltet und deshalb unabhängig von Einkommen und Vermögen geleistet werden muss. Der Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes weist hier zwar in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug und ist so nicht akzeptabel. Die Freistellungsgrenzen beim Einkommen müssen deutlich angehoben werden, damit niemand schlechter steht als heute und die Verbesserung bei den Menschen tatsächlich und spürbar ankommt. Um Partnerschaften behinderter Menschen nicht unmöglich zu machen, dürfen Ehe- und Lebenspartner mit ihrem Einkommen und Vermögen nicht mehr herangezogen werden; hier erreicht der Gesetzentwurf möglicherweise sein Ziel nicht.

Werden Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe heraufgesetzt, muss dies auch für die Leistungen der Hilfe zur Pflege gelten, soweit behinderte Menschen diese neben den Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Sonst kommt die finanzielle Entlastung bei den Betroffenen nicht an. Auch die Blindenhilfe ist eine Teilhabeleistung, die in Bezug auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen parallel zu Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege weiterentwickelt werden muss. Schließlich sollten für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung Grundsicherungsempfänger sind, die Vermögensgrenzen erhöht werden. Hier muss der Gesetzgeber nachsteuern.

**Inakzeptabel ist die vorgesehene Regelung, dass die Pflege grundsätzlich vorrangig vor der Eingliederungshilfe ist**, wenn eine Person nicht in einer Wohneinrichtung, sondern ambulant betreut lebt. Denn damit würden diese behinderten Menschen aus der – weiterreichenden – Eingliederungshilfe herausgedrängt. Das darf nicht geschehen. (Bsp.: Menschen mit Behinderung wäre der Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen Haushaltsführung nicht mehr möglich, wenn die ersetzenden Pflegeleistungen vorrangig wären.)

Auch behinderte Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, müssen ihre versicherungsrechtlich erworbenen Ansprüche aus der Pflegeversicherung endlich vollständig einlösen können. Demgegenüber sieht der aktuell vorliegende Entwurf sogar Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht vor, wenn sowohl Eingliederungshilfe- als auch Pflegebedarf besteht: Es muss zumindest dabei bleiben, dass die Eingliederungshilfe gegenüber der Pflege "nicht nachrangig" ist, wie es das Gesetz derzeit vorsieht. Es muss verhindert werden, dass Leistungsträger der Eingliederungshilfe in der Praxis – zulasten behinderter Menschen – in die Pflege "ausweichen" können, um Geld zu sparen. Auch darf die pauschale Abgeltung von Pflegeleistungen in heute stationären Wohnformen durch die Pflegekassen keinesfalls auf ambulant betreute Wohngemeinschaften ausgedehnt werden. Dafür muss der Gesetzgeber sorgen.

Auch muss im **Sozialgesetzbuch IX** dringend nachgebessert werden. Der Grundsatz "ambulant vor stationär", der bislang im SGB XII gilt, muss seiner Zielsetzung nach ins SGB IX übernommen werden. Auch muss das Verfahrensrecht des SGB IX für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen verbindlich werden. Die Eingliederungshilfe darf keine privilegierte Sonderrolle erhalten, wie zum Beispiel in § 18 Abs. 6 SGB IX RefE vorgesehen. Zugang, Umfang und Inhalt der Teilhabeleistungen sind für alle Rehabilitationsträger auf einheitlich hohem qualitativen Niveau zu garantieren.

Die Verbände verkennen nicht die positiven Ansätze im Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes, zum Beispiel in den Bereichen Bedarfsfeststellung, unabhängige Beratung, Schwerbehindertenrecht, Flexibilisierung der Teilhabe am Arbeitsleben, Mitbestimmung von Werkstattträgern, Frauenbeauftragten in Werkstätten oder Schaffung des Merkzeichens "taubblind". Dies macht aber den dringenden Nachbesserungsbedarf in anderen Bereichen nicht verzichtbar. Die "Sechs gemeinsamen Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz" bleiben für uns maßgeblich: Es bedarf bundesweit einheitlicher Regelungen im Bundesteilhabegesetz unter Wahrung des Bedarfsdeckungsprinzips und ohne Leistungsver schlechterungen für behinderte Menschen und insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Quelle: DBR-PM vom 27. Juni 2016

Link zum Kabinettsentwurf:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>

Link zur Kampagne für ein gutes Bundesteilhabegesetz:

<http://www.teilhabeGesetz.org/>

## 10 Jahre AGG

Im August 2016 wird das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zehn Jahre alt. Das AGG hat einen einheitlichen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung wegen des Alters, wegen einer Behinderung, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung oder wegen der sexuellen Identität geschaffen. Das AGG hat den Schutz vor Diskriminierung in Alltag und Beruf gestärkt und das Thema in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt.

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht und hat für viele Menschen ganz praktische und relevante Auswirkungen. Auch die Debatte über eine vielfältige und gerechte Gesellschaft hat das AGG mitgeprägt. Der Schutz vor sexueller Belästigung, die Ausbildungschancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, gleiche Rechte für Lesben und Schwule, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen: All das sind Fragen, die in der Öffentlichkeit, den Medien und der Politik an Bedeutung gewinnen.

Der zehnte Geburtstag des AGG ist ein guter Anlass, die gesetzlichen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen. Was hat das AGG beim Diskriminierungsschutz bewirkt - und was nicht? Dazu wird die Antidiskriminierungsstelle eine umfassende Evaluation des Gesetzes vorstellen.

Am 27. September 2016 wird das zehnjährige Bestehen des Gesetzes mit einem Festakt begangen. Die Festrede hält der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, das Grußwort die EU-Kommissarin für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung der Geschlechter, Věra Jourová.

Quelle: PM ADS

+++

## Behindertenparkplätze müssen behindertengerecht sein

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2016 (*BVerfG 1 BvR 2012/13*) einer Verfassungsbeschwerde einer querschnittgelähmten Frau aus Schleswig-Holstein stattgegeben. Die Verfassungsbeschwerde, die von der Kanzlei Menschen und Rechte in Hamburg eingereicht worden ist, richtete sich gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig in einem Schadenersatzprozess wegen eines nicht behindertengerecht ausgestalteten Behindertenparkplatzes in Ratzeburg. Die Beschwerdeführerin hatte dort im November 2009 am frühen Abend geparkt und war beim Aussteigen aus dem Auto schwer gestürzt, weil ihr Rollstuhl in einer Fuge des Kopfsteinpflasters hängengeblieben war. Sie verletzte sich am Sprunggelenk und musste im Krankenhaus behandelt werden.

Quelle: BVerfG

## Neues von der Antidiskriminierungsstelle

Nahezu jeder dritte Mensch in Deutschland (31,4 Prozent) hat in den vergangenen zwei Jahren eine Diskriminierung erfahren. Vergleichsweise häufig wird Benachteiligung aufgrund des Alters (14,8 Prozent) erlebt, gefolgt von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (9,2 Prozent) und aufgrund einer Behinderung 7,9 Prozent. Besonders häufig sind Benachteiligungen im Job verbreitet: Fast die Hälfte der Befragten (48,9 Prozent), die Diskriminierung erlebt haben, berichten von Benachteiligung im Arbeitsleben. Das sind die zentralen Ergebnisse der umfassenden wissenschaftlichen Erhebung „Diskriminierung in Deutschland“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

*„Diskriminierung ist alles andere als ein Nischenthema“*, sagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, anlässlich der Vorstellung der Ergebnisse. *„Jeder Mensch kann betroffen sein. Es ist also in unser aller Interesse, mit ganzem Einsatz gegen jede Form von Diskriminierung anzugehen.“* Die Befragung der Antidiskriminierungsstelle basiert auf zwei Säulen: In einer repräsentativen Umfrage des Bielefelder Forschungsinstituts SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation wurden rund 1.000 Personen ab 14 Jahren bundesweit telefonisch befragt. Diese Ergebnisse geben einen Überblick darüber, wie verbreitet Diskriminierung in Deutschland ist.

In einer umfassenden schriftlichen Betroffenenbefragung konnten überdies alle in Deutschland lebenden Menschen ab 14 Jahren über selbst erlebte oder beobachtete Diskriminierungserfahrungen berichten. Mehr als 18.000 Personen haben sich beteiligt und knapp 17.000 selbst erlebte Diskriminierungssituationen beschrieben. Die Umfrage wurde gemeinsam mit dem Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) der Berliner Humboldt-Universität durchgeführt. Die Betroffenenbefragung ist damit die größte, die es bislang in Deutschland zu diesem Thema gegeben hat. Die erhobenen Daten sind aufgrund des enormen Datenvolumens noch nicht vollständig ausgewertet. Ausführlicher gehen sie in den Bericht an den Deutschen Bundestag ein, den die Antidiskriminierungsstelle 2017 gemeinsam mit den Beauftragten der Bundesregierung vorlegen wird. In dem Bericht werden auch Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis formuliert.

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Sieben Jahre UN-BRK

Anlässlich des 7. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland am 26. März 2016 kritisierte die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte die mangelnde Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Nach wie vor fehle es an politischem Willen und Mut, die Umsetzung der Konvention in Deutschland richtig voranzutreiben: "Über Inklusion wird zwar viel geredet, aber die Strukturen zur Verwirklichung von Inklusion werden in Bund, Ländern und Kommunen nicht ausreichend geschaffen: So sind wir beispielsweise von einem inklusiven Arbeitsmarkt weit entfernt. Die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt ist zu gering und das System der Behindertenwerkstätten bleibt unangetastet.

Dabei ermöglichen diese nur in seltenen Fällen einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt und damit die Chance, dort den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Auch bei der anstehenden Reform des Bundesteilhabegesetzes wird sich entscheiden, ob die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen praktisch und nachhaltig gefördert wird oder ob die strukturelle Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt, vom Kiezleben, von der allgemeinen Bildung oder der ehrenamtlichen Betätigung sowie die mangelnde Unterstützung eines eigenen Familienlebens bestehen bleiben. Diese Reform wird ein Lackmus-Test für die Bundesregierung in der Frage, ob der Staat seine menschenrechtlichen Verpflichtungen ernst nimmt und den gesellschaftlichen Wandel zur Inklusion fördert oder nicht. Wer mit der Inklusion von Menschen mit Behinderungen politisch Erfolg haben möchte, muss Geld ausgeben beziehungsweise verfügbare Mittel richtig einsetzen."

+++

### Follow-up-Konferenz

Die Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen haben die Dokumentation der Follow-up Konferenz zu den Abschließenden Bemerkungen „Prüfung abgelegt - und nun?“ vorgelegt. Es gibt sie unter folgenden Links:

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Dokumentation/Dokumentation\\_CRPD\\_Follow\\_up\\_Konferenz\\_Pruefung\\_abgelegt\\_24\\_06\\_2015.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dokumentation/Dokumentation_CRPD_Follow_up_Konferenz_Pruefung_abgelegt_24_06_2015.pdf)

[http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachveranstaltungen/20150624\\_Pruefung\\_abgelegt\\_DIMR.pdf;jsessionid=FD4E634ACC71B7007E245C43022EC553.2\\_cid355?blob=publicationFile](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachveranstaltungen/20150624_Pruefung_abgelegt_DIMR.pdf;jsessionid=FD4E634ACC71B7007E245C43022EC553.2_cid355?blob=publicationFile)

+++

### Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Bundesregierung aufgefordert, den allgemeinen Arbeitsmarkt für behinderte Menschen zugänglicher zu machen und über die Zukunft der Werkstätten offen zu diskutieren. „Die Prioritäten der Arbeitsmarktpolitik müssen verschoben werden: weg von der Förderung von Sonderstrukturen, hin zum gleichzeitigen Ausbau inklusiver Beschäftigungsmodelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts anlässlich der Veröffentlichung des Positionspapiers „Inklusiver Arbeitsmarkt statt Sonderstrukturen“. Die Zukunft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müsse offen diskutiert und ein Konzept entwickelt werden, wie diese Sonderstruktur langfristig in einem inklusiv gestalteten Arbeitsmarkt aufgehen könne. Dabei müssten die Werkstattbeschäftigten von Anfang an einbezogen werden.



Außerdem müsse darauf geachtet werden, dass dies nicht zulasten der Betroffenen und ihrer Sozial- und Alterssicherung gehe. „Solange Menschen mit Behinderungen in gesonderten Werkstätten arbeiten müssen, weil sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Chancen haben, kann von einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nicht die Rede sein“, so Aichele weiter. Das Positionspapier ist nachzulesen unter:

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/POSITION/Position\\_Inklusiver\\_Arbeitsmarktstatt\\_Sonderstrukturen.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Inklusiver_Arbeitsmarktstatt_Sonderstrukturen.pdf)

Das Positionspapier in Leichter Sprache:

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/POSITION/Position\\_Leichte\\_Sprache\\_Wie\\_soll\\_die\\_Arbeit\\_sein\\_fuer\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_Leichte_Sprache_Wie_soll_die_Arbeit_sein_fuer_Menschen_mit_Behinderung.pdf)

+++

## Analyse von Koalitionsvereinbarungen

Anlässlich der jüngst beschlossenen Koalitionsverträge in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention eine aktuelle Auswertung dazu, ob die Koalitionsverträge der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in einigen zentralen Aspekten Rechnung tragen. Die Monitoring-Stelle hatte bereits im Vorfeld der Wahlen am 13. März dazu aufgefordert, die Umsetzung der UN-BRK entschlossen auf die politische Agenda zu setzen. Nun haben die drei neuen Landesregierungen ihre Koalitionsvereinbarungen beschlossen.

In Rheinland-Pfalz ist es nach Ansicht der Monitoring-Stelle sehr überzeugend gelungen, die Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe in vielen Handlungsfeldern aufzugreifen. Dagegen hat die Monitoring-Stelle mit Bedauern festgestellt, dass die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt den Rechten von Menschen mit Behinderungen keinen angemessenen Stellenwert in ihren Regierungsprogrammen einräumen. Sie kritisiert beispielsweise, dass das Erreichen von Inklusion in wesentlichen Lebensbereichen (Wohnen, Bildung, Arbeit) nicht hinreichend als Ziel aufgegriffen wird und die Prüfung landesrechtlicher Regelungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht als Vorhaben formuliert wird.

Zur Auswertung: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/koalitionsvertraege/>

+++

## Mehr barrierefreie Bücher

Der Vertrag von Marrakesch erleichtert den Zugang zu veröffentlichten Werken für blinde und sehbehinderte Personen. Eine neue Publikation der Monitoring-Stelle befasst sich mit den erforderlichen Schritten der Bundesregierung, den Vertrag von Marrakesch in Deutschland umzusetzen und damit den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Büchern zu verbessern.

Autor/in: Dr. Valentin Aichele: Mehr barrierefreie Bücher - Warum der Vertrag von Marrakesch endlich umgesetzt werden muss. Link:

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=6&tx\\_publications\\_products%5Bproduct%5D=686&tx\\_publications\\_products%5Baction%5D=show&tx\\_publications\\_products%5Bcontroller%5D=Product&cHash=737b1ff535749ac1a7994a48ae3b4110](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/index.php?id=6&tx_publications_products%5Bproduct%5D=686&tx_publications_products%5Baction%5D=show&tx_publications_products%5Bcontroller%5D=Product&cHash=737b1ff535749ac1a7994a48ae3b4110)

+++

## Materialien zur Menschenrechtsbildung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen erstellt. Die Materialien vermitteln menschenrechtliches Grundwissen, erklären das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen und zeigen auf, welche Rolle Menschenrechte im Alltag spielen. Darüber hinaus beleuchten sie die Themen Schutz vor Diskriminierung, Zugang zum Recht, Behinderung und Inklusion, Kinderrechte und Partizipation, sowie Flucht und Asyl. Die Materialien bestehen aus sechs Modulen. Jedes Modul enthält einen einführenden Text und nennt weiterführende Publikationen, wichtige Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft und Bildungsmaterialien. Es bietet darüber hinaus Übungen mit konkreten Anleitungen und Arbeitsblättern. Eine Einführung in die Grundlagen von Menschenrechtsbildung, didaktische Hinweise sowie ein Glossar mit wichtigen menschenrechtlichen Fachbegriffen runden die Materialien ab. Die Bildungsmaterialien können für die schulische und außerschulische Bildung genutzt werden. Sie sind für die Arbeit mit Menschen ab circa 15 Jahren geeignet; Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Die Materialien gibt es online unter dieser Adresse: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/mr-bm/>. Die Module können auch einzeln heruntergeladen werden. Printexemplare der Bildungsmaterialien können kostenfrei über die Website bestellt werden: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/menschenrechte-materialien-fuer-die-bildungsarbeit-mit-jugendlichen-und-erwachsenen-1/>

+++

## Zugang zum Recht

Anlässlich der Frühjahrstagung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) hat das Deutsche Institut für Menschenrechte die Justizministerinnen und -minister aufgefordert, sich stärker für einen verbesserten Zugang zum Recht von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. „Unzugängliche Gerichtsgebäude, juristische Fachsprache oder unflexible Abläufe in rechtlichen Verfahren stellen Menschen mit Beeinträchtigungen vor oftmals unüberwindbare Barrieren“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Instituts. „Trotz vereinzelter Initiativen ist es nach wie vor für Menschen mit Behinderungen viel schwieriger, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen.“ Gerade die Justizministerinnen und -minister müssten sich verstärkt dafür einsetzen, dass sich das ändert. Es gebe zwar einige Vorarbeiten der JuMiKo zum Zugang zum Recht von Menschen mit Hör- und Sprachproblemen aus dem Jahr 2014, doch weitere Anstrengungen seien nötig. Die JuMiKo solle eine weitere Bund-Länder-Arbeitsgruppe einsetzen, die mit Blick auf den Zugang zum Recht für alle Menschen mit Behinderungen Reformvorschläge erarbeite.

Die Vereinten Nationen haben 2015 nach der Prüfung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland weitreichende Kritik geübt und auf den dringenden Handlungsbedarf beim Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Beispielsweise haben sie Deutschland aufgefordert, die besonderen Bedarfe von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Menschen und Kindern mit Behinderungen in Gerichtsverfahren stärker zu berücksichtigen.

Wie vielschichtig die Probleme von Menschen mit Behinderungen sind, zeigt auch die heute veröffentlichte Publikation „Zugang zum Recht“ auf. Sie macht deutlich, dass das Menschenrecht auf einen Zugang zum Justizsystem in Deutschland noch nicht für alle Menschen mit Behinderungen verwirklicht ist.

Weitere Informationen: Leander Palleit (2016): Zugang zum Recht. Positionen Nr. 9. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. (auch in Leichter Sprache):  
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/publikationen/>

## Internationales

### Vereinigte Staaten

#### **US: EU-Fluglinien zu 550.000 Dollar Strafe verurteilt**

Drei europäischen Fluggesellschaften wurden wegen Verletzungen des Air Carrier Access Act, der behinderten Menschen in den USA Rechte im Flugverkehr garantieren soll, Strafen von insgesamt 550.000 Dollar auferlegt. Das US-Verkehrsministerium (Department of Transportation) teilte in einer Pressemitteilung vom 14. April 2016 mit, dass die Fluggesellschaften Air France und Lufthansa zu je 200.000 Dollar und British Airways zu 150.000 Dollar Strafe verurteilt wurden. Außerdem müssen sie in Zukunft die Verstöße gegen die Richtlinien unterlassen.

„Wenn Flugreisende sich bei Fluggesellschaften beschweren, steht ihnen eine rasche und ausführliche Antwort zu“, so US-Verkehrsminister Anthony Foxx der ankündigt: „Wir werden weiterhin handeln, wenn Fluggesellschaften die Rechte von Passagieren verletzen.“

Den Fluggesellschaften wird vorgeworfen, von 2012 bis 2015 die Beschwerden behinderter Flugreisender nicht zufriedenstellend beantwortet zu haben. British Airways sagen den Prüfern, dass „sie jede Anstrengung unternommen haben, jedem Passagier ausführliche Antworten zu geben“ und schieben die Probleme auf andere Vertragspartner bei den jeweiligen Flughäfen. Air France verteidigt sich mit Hinweis auf ihr Programm SAPHIR für Kundenanfragen von Fluggästen mit reduzierter Mobilität. Lufthansa behauptet, „die Anschuldigungen entsprechen nicht dem, wie Lufthansa mit Passagieren im Bezug auf Kundenbedürfnisse umgeht“.

Alle drei Fluggesellschaften akzeptieren – laut Presseberichten – die Strafen. Es gab allerdings ein Übereinkommen mit dem Verkehrsministerium. Air France zahlt 140.000 Dollar Strafe und gibt den betroffenen Passagieren aus dem Jahr 2013 55.000 Dollar in Form von Gutscheinen und Vielfliegermeilen zurück. Sie werden außerdem 5.000 Dollar in eine Umfrage zum Barrierefreiheitsservice in Auftrag geben. British Airways wird innerhalb von einem Monat 75.000 Dollar Strafe zahlen und weitere 75.000 Dollar, wenn sie im nächsten Jahr weiter Probleme beim Kundenservice haben. Lufthansa zahlt auch innerhalb eines Monat 100.000 Dollar Strafe und weitere 100.000 Dollar, wenn es im nächsten Jahr wieder die gleichen Probleme gibt.

Quelle: BIZEPS vom 21. April 2016

### Europäische Union

## Europa wird ein Stück barrierefreier

Die Europäischen Blindenunion (EBU), die Interessenvertretung der blinden und sehbehinderten Menschen in Europa, kann sich dabei über einen großen Erfolg freuen: Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Barrierefreiheit von Webseiten öffentlicher Stellen beschlossen und dank der EBU konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Darüber berichtete Jessica Schröder, Referentin für internationale Zusammenarbeit des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes im aktuellen Newsletter des Verbandes dbsv-direkt.

"Die Europäische Union hat sich mit dem Beschluss einer europäischen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Webseiten öffentlicher Stellen eindeutig zur Inklusion behinderter Menschen bekannt. Die Richtlinie wird im Juni vom Ministerrat der Europäischen Union genehmigt und im Herbst vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Sie sieht vor, dass alle öffentlichen Institutionen wie Gerichte, die öffentliche Verwaltung, Finanzämter, öffentliche Bibliotheken, Universitäten und Institutionen des Gesundheitswesens ihre Internetseiten barrierefrei gestalten müssen", so Jessica Schröder.

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 22 Monate lang Zeit, nationale Gesetze zu erlassen, die die Bestimmungen der EU-Richtlinie in nationales Recht überführen. Zwei Jahre später muss die Richtlinie auf alle Inhalte neuer Webseiten Anwendung finden. Inhalte bereits bestehender Webseiten, die EU-Bürgern und -Bürgerinnen ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen (Beantragen eines Personalausweises, Ausfüllen der Steuererklärung etc.) müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet sein. Ferner haben EU-Bürger und -Bürgerinnen das Recht, auf Verlangen auch ältere Dokumente in barrierefreien Formaten zu erhalten.

"Der größte Verhandlungserfolg der Europäischen Blindenunion ist die Aufnahme von Handy-Apps in den Geltungsbereich der Richtlinie. Alle öffentlichen Stellen, die Apps zur Verbreitung ihrer Inhalte verwenden, müssen diese nun vollumfänglich barrierefrei gestalten, damit sie auch von blinden und sehbehinderten Menschen mit ihren Smartphones bedient werden können", freut sich Jessica Schröder.

Die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament haben sich nach Informationen von dbsv-direkt über drei Jahre hingezogen und gipfelten Anfang 2016 im sogenannten Trilogverfahren. Dabei kamen die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union hinter verschlossenen Türen zu informellen Gesprächen zusammen, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Fassung der Richtlinie auszuhandeln. Insbesondere der Ministerrat, der die Regierungen der EU-Staaten repräsentiert, wollte eine möglichst schwache und wenig bindende Richtlinie auf den Weg bringen, um Kosten und Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Trotz der Intransparenz der Trilogverhandlungen konnte die EBU die Regierungen der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments dazu bewegen, ein klares Signal zur umfassenden Barrierefreiheit im Web zu setzen.

Die Richtlinie muss in allen öffentlichen Institutionen umgesetzt werden, egal ob kommunale Stellen, Landes- oder Bundesebene. Die nationalen Regierungen sind zudem angehalten, auch private Anbieter, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie

beispielsweise Gas- und Stromanbieter, zur Umsetzung von Barrierefreiheit im Web aufzufordern. Ferner müssen öffentliche Institutionen eng mit Behindertenorganisationen und Barrierefreiheitsexperten und -expertinnen zusammenarbeiten, um die umfassende Barrierefreiheit ihrer Webseiten zu gewährleisten. "Die Richtlinie ist wichtig, damit blinde und sehbehinderte Menschen auf dem Weg ins digitale Zeitalter nicht abgehängt werden. Der nächste Schritt muss nun sein, auch die privaten Anbieter zur Barrierefreiheit zu verpflichten", so Jessica Schröder.

Quelle: kobinet-nachrichten vom 14. Juni 2016

## Dies & Das

### Wahl ins Kuratorium

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wählte auf ihrer außerordentlichen Sitzung am 19. April 2016 seine sechs Mitglieder für das Kuratorium. Die Wahl erfolgte aufgrund des im Juni 2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des DIMR. Gewählt wurden Dr. Sigrid Arnade (ISL), gleichzeitig auch Vorstandsmitglied von NETZWERK ARTIKEL 3, Selmin Çalışkan (Amnesty International), Dr. Mehmet Daimagüler (Rechtsanwalt), Henny Engels (LSVD), Markus Löning und Dr. Beate Wagner. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/struktur/kuratorium/>

+++

### Buchvorstellung

#### **Duden: Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis**

Die Dudenredaktion und die Autorinnen, Ursula Bredel und Christiane Maaß, legen das erste umfassende Handbuch zum Thema Leichte Sprache vor. Es richtet sich an Wissenschaftler(innen), fortgeschrittene Studierende, Mitarbeiter(innen) in öffentlichen Verwaltungen, Übersetzer(innen) und andere Personen, die sich mit dem Thema Leichte Sprache beschäftigen. Im ersten Teil des Bandes wird Leichte Sprache definiert und ihre Genese dargestellt. Es werden die gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt sowie die Adressat(inn)en von Texten in Leichter Sprache beschrieben. Weiterhin werden die existierenden Regelwerke zum Übersetzen in Leichte Sprache kritisch gewürdigt; die Herstellung von Texten in Leichter Sprache wird in den Kontext verschiedener Übersetzungstheorien gestellt. Im zweiten Teil werden die existierenden Regeln für Leichte Sprache auf wissenschaftlicher Grundlage präzisiert, die Strukturen Leichter Sprache rekonstruiert und Forschungsdesiderate formuliert. Im Ergebnis werden Prinzipien Leichter Sprache formuliert und Vorschläge für die Umsetzung abgestufter Reduktionsvarianten des Deutschen („einfache“ Sprache) vorgelegt. (Preis: 39,99 €)

HGH

## Rechtsanwaltsadressen

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Borselstraße 26, 22765 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44265** - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131  
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach  
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com  
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)



**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 1. Juni 2016)

---

## Neue Kontoverbindung NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.

ACHTUNG!!! Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat ab dem 1. Juli 2016 ein neues Konto eröffnet!

Neue Kontonummer bei der Postbank:

**IBAN: DE 17 1001 0010 0900 9441 03**

**BIC: PBNKDEFF**

Wir bitten Sie, Ihren Dauerauftrag für den Mitgliedsbeitrag bei der nächsten Gelegenheit auf diese Kontoverbindung umzustellen. Falls Sie nach der Euro-Umstellung im Jahr 2002 noch "krumme" Beträge überweisen, freuen wir uns auf eine "Begründung" nach oben.

Ihre Geschäftsstelle NW3 e.V.

---

## ISL-Umfrage zu Ableismus

### **Able-ismus erkennen und begegnen<sup>1</sup> Bitte um Mitwirkung**

Ableismus ist ein recht neues, für viele noch ungewohntes Konzept, das aber wichtig ist, um so manche unangenehme oder tief verletzende Erfahrung besser einordnen zu können. Der Begriff „Ableismus“ setzt sich zusammen aus „able“ (to be able = fähig sein) und „ismus“. Solche Endungen deuten auf ein in sich geschlossenes Gedankensystem. Ableismus ist die alltägliche Reduktion eines Menschen auf seine Beeinträchtigung. Damit einher geht eine Abwertung (wegen seiner Beeinträchtigung) oder einer Aufwertung (trotz seiner Beeinträchtigung). Damit erleben behinderte Menschen durch den Ableismus das, was Menschen mit Migrationshintergrund durch den Rassismus widerfährt oder Frauen durch den Sexismus erleben. In jedem Fall werden die Betroffenen nicht als gleichberechtigte Gegenüber wahrgenommen, sondern etikettiert und auf- oder abgewertet.

Das kann für die Betroffenen sehr verletzend sein und schwerwiegende Folgen wie den totalen sozialen Rückzug haben. Deshalb wollen wir in einer elektronischen barrierefreien Broschüre das Konzept des Ableismus erklären, die Mechanismen verdeutlichen und Reaktionsmöglichkeiten aufzeigen. Dadurch sollen Wege veranschaulicht werden, sich vor Ableismus und seinen Auswirkungen besser schützen und/oder sich wehren zu können.

Dafür brauchen wir eure/Ihre Mithilfe und zwar die Beantwortung der Fragen auf der nächsten Seite. Anonymisiert sollen die Antworten in die Broschüre einfließen. Bitte schicken Sie/schickt mir möglichst bald, spätestens bis Mitte September, Ihre/eure Antworten per Fax (030/4057-3685) oder per mail ([sarnade@isl-ev.de](mailto:sarnade@isl-ev.de)). Bei Bedarf können wir auch telefonieren (030/4057-1412).

Mit den besten Wünschen für eine erholsame, sonnige Sommerzeit



251658240  
Sigi Arnade  
ISL-Geschäftsführerin

Berlin, 6. Juli 2016

---

<sup>1</sup> Dieses Projekt der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL wird gefördert durch den AOK Bundesverband.

## **Fragen zu Ihren/euren Erfahrungen mit Ableismus**

- Bitte schildern Sie eine Situation, in der Sie mit Ableismus konfrontiert wurden.
  
- Was hat das mit Ihnen gemacht?
  
- Wie haben Sie reagiert?
  
- Können Sie anderen Betroffenen Tipps geben, um sich effektiv gegen Ableismus zu schützen beziehungsweise damit umzugehen? Wenn ja, welche?
  
- Welche Angebote könnten Betroffenen unterstützen?
  
- Was möchten Sie uns außerdem zum Thema Ableismus mitteilen?

## Voll- und Fördermitglieder

**Arnade** Dr. Sigrid, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **De-gener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Dörner** Prof. Dr. Klaus, Hamburg - **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Ge-schäftsstelle** fib e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirsch-berg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hüfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle** INKLUSION, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tü-bingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Markus** Jürgen, Marburg - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa. Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gaby, Nürn-berg - **Ref.-Behindertenpolitik** AstA, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Rütten** Gregor, Heidelberg – **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - **selbstbestimmt leben**, Bre-men - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband** Deutschland Berlin - **Sporkmann** Carsten, Berlin - **Stock** Dr. Anke, München - **Stötzer-Manderscheid** Bar-bara, Weimar – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 1. Juli 2016)

## Gesetzestext BGG-neu

(siehe nachfolgende Seiten)

# **Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
(Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 12 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Bundessfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundessfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4

Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 Verbandsklagerecht

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

§19 Förderung der Partizipation“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „ihren“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind.

Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Männern“ werden die Wörter „und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe“ eingefügt.
- bbb) Die Wörter „behinderter Frauen“ werden durch die Wörter „von Frauen mit Behinderungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „behinderten Frauen“ durch die Wörter „Frauen mit Behinderungen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.“
5. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „behinderte Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfe“ wird das Wort „auffindbar,“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und wird vor dem Wort „Zugang“ das Wort „Auffindbarkeit,“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten“ durch die Wörter „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.“

- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.“

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.“

- b) Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

- „1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.“

12. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren“ eingefügt und werden nach dem Wort „werden“

die Wörter „,soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen.

13. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Verständlichkeit und Leichte Sprache

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ und werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Programmoberflächen,“ die Wörter „einschließlich Apps und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1 und verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

15. Nach § 12 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Bundessachstelle für Barrierefreiheit

§ 13

Bundessachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundessachstelle für Barrierefreiheit errichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.“

16. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

17. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

18. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „oder das Unterlassen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „oder dem Unterlassen“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ ein Semikolon und die Wörter „Gleiches gilt bei einem Unterlassen“ eingefügt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.“

- c) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

19. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

#### „§ 16

##### Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

20. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5 und wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 5

Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen“.

21. Der bisherige § 14 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17

Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

22. Der bisherige § 15 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „behinderten Frauen und Männern“ durch die Wörter „Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

23. Folgender Abschnitt 6 wird angefügt:

#### „Abschnitt 6

Förderung der Partizipation

#### § 19

Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.“

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Jahr 2018**

§ 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 11**

##### **Verständlichkeit und Leichte Sprache**

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Hörbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen“ und die Wörter „Gebärdensprache zu verwenden“ durch die Wörter „in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gebärdensprache und anderer“ gestrichen, wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung von Sozialleistungen entsprechend.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 19 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung für das Sozialverwaltungsverfahren entsprechend.“
3. In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Übersetzer herangezogen hat,“ die Wörter „die nicht Kommunikationshilfe im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind,“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Folgeänderungen**

(1) In § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „behinderter Menschen im Sinne des § 13 Abs. 3“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3“ ersetzt.

(2) In § 2 Absatz 3 Satz 4 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 518 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§15 Absatz 3“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 2 Satz 1 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Evaluierung**

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes über die Wirkungen der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 19 des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des § 17 Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des § 19 Absatz 1a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach § 12 des Behindertengleichstellungsgesetzes und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die folgenden Änderungen treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft:

1. Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b und c,
2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 3.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.